

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe - und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranis
vom 22.02.2007

Der Stadtrat der Stadt Ranis hat auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12. 2005 (GVBl. S. 446, 455) i.V.m. § 43 Abs.1 und 5 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684 ff.) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) in seiner Sitzung am 14.12.2006 unter BS Nr. 51/2006 und in seiner Sitzung am 22.02.2007 mit dem Änderungsbeschluss Nr. 06/2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Ranis oder beim Stadtbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 3 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ranis nach Maßgabe der folgenden Vorschriften :

§ 2
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht ;

- a) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für die Einsatzmaßnahmen unter der Voraussetzung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere ;

- 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach der Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privatem Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher – Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Ranis zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig sind.

§ 3 Schuldner

(1) Die Kostenschuldner sind die in § 22 Abs. 4 und § 43 Abs.1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe -und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichem Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten – und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

(1) Der Kostensatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal – und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses , in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch , wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen) ; die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den Sachkosten der Anlage1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen :

- a) die Selbstkosten der Stadt Ranis für verbrauchtes Material , wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind ;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte;
- d) die Reinigung stark verschmutzter Schutzausrüstung.

§ 5

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht :

- a) für den Kostenersatz i .S. der § 22 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe – und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit Überlassung.

(2) Die Kostenersatz – / Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Stadt Ranis ist berechtigt , vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1992 außer Kraft.

Stadt Ranis
Ranis, 22.02.2007

Gliesing
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück
„Oberlandbote“ am: 16.03.2007, Jg. 17, Nr. 03, S. 9-12
Neubekanntmachung am: 05.04.2007, Jg. 17, Nr. 04, S. 3 bis 5

Verfahrensvermerk

Von der Rechtsaufsichtsbehörde Eingang bestätigt am 18.01.2007
gewürdigt am 08.02.2007

Ranis, 10.04.2007

Gliesing
Bürgermeister

Anlage 1 zur Kostenerstattungssatzung der FF Ranis vom 22.02.2007

Verzeichnis der Pauschalkostensätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Ranis

1. Personalkostentarif

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Verdienstaufschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die Stadt Ranis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss. Der Durchschnittssatz für Einsatzkräfte (außer Stadtbrandmeister , stellv. Stadtbrandmeister) wird auf 20,00 EUR pro angefangene Einsatzstunde berechnet;

- für den Einsatz des Stadtbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde werden berechnet :

für den Stadtbrandmeister und den stellv. Stadtbrandmeister 25,00 EUR

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen 15,00 EUR erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.3.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückkosten ist der Einsatz von den Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückkosten erhoben.

Die Ausrückkosten werden zum Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum , währenddessen ein Gerät am Einsatzort nicht in Betrieb ist.

2.3. Streckenkosten

Für die Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer in Höhe
von 0,70 EUR/Km
berechnet.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.3) , Ausrückstundenkosten (2.1.) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Löschfahrzeug LF 8/6 EUR/Std.	97,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	84,00 EUR/Std.
Anhängerfahrzeug TSA , AL EUR/Std.	44,00

2.5. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1. bis 2.2 berechnet.

Stadt Ranis, 22.02.2007

(Siegel)

Gliesing
Bürgermeister

Anlage 2 zur Kostenerstattungssatzung der FF Ranis vom 22.02.2007

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ranis

1. Personalaufwand

1.1. Führungskader/Einsatzleiter	25,00 EUR/Std.
1.2. Einsatzkräfte	20,00 EUR/Std.
1.3. Sicherheitswachen	15,00 EUR/Std.

2. Sachkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 8/6	97,00 EUR/Std.
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	84,00 EUR/Std.
2.3 Anhängefahrzeug TSA, AL	44,00 EUR/Std.

3. Geräteüberlassungskosten

Arbeits-, und Handscheinwerfer	2,50 EUR/Einsatz
A - Schlauch	5,00 EUR/Einsatz
B - Schlauch	8,00 EUR/Einsatz
C - Schlauch	6,00 EUR/Einsatz
D – Schlauch	2,50 EUR/Einsatz
Fangleine	2,50 EUR/Einsatz
Funkgerät	5,00 EUR/Einsatz
Handfeuerlöscher in Bereitstellung	2,50 EUR/Einsatz
Kübelspritze	2,50 EUR/Einsatz
Motorkettensäge	10,00 EUR/Einsatz
Pressluftatmer	15,00 EUR/Einsatz
Pressluftflaschen füllen	3,00 EUR/Einsatz
Schutzmaske	2,50 EUR/Einsatz
Handwerkszeug (Schaufel , Axt, Hacke usw.)	5,00 EUR/Einsatz
Steckleiterteil	5,00 EUR/Einsatz
Strahlrohr	2,50 EUR/Einsatz
Stromerzeuger	7,50 EUR/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 EUR/Std.
Trennschleifer	5,00 EUR/Std.
Verteiler	2,50 EUR/Einsatz
Übergangsstück	2,50 EUR/Einsatz
Rettungsschere	15,00 EUR/Einsatz
Rettungsspreizer	15,00 EUR/Einsatz

Stadt Ranis, 22.02.2007

(Siegel)

Gliesing
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe – und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ranis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

